Die farblich markierten Stellen sind anzupassen.

Nach Erstellung und vor Verabschiedung der Musterordnung ist diese vom Landesjugendvorstand bestätigen zu lassen.

**Kreisjugendordnung (KJO) / Bezirksjugendordnung (BezJO) / der DLRG-Jugend Musterkreis
im Kreisverband / Bezirk Musterkreis e.V.**

In der Fassung vom Musterdatum

Die Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk basiert auf § Nummer der Satzung der DLRG Kreisverband / Bezirk Musterkreis e. V. und dem Leitbild der DLRG-Jugend. Die Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1
Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk bilden alle Mitglieder der DLRG im Kreisverband / Bezirk Musterkreis / Musterbezirk bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen gewählten Vertretenden und die benannten Mitarbeitenden.

§ 2
Ziele und Aufgaben

1. Oberste und gleichberechtige Ziele der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk sind:
* Leben zu retten
* einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
* die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
* auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
* die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten
1. Die DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk ist eine gemeinnützige und humanitäre Organisation, das heißt
* sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden
* sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
* sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
* die Mittel der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
* sie darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen
1. Die Aufgaben der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk richten sich nach den genannten Zielen und sind im Leitbild der DLRG-Jugend festgehalten.
* Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen
* Die DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Kreisverband Musterkreis / Musterbezirk e. V. verbunden.

§ 3
Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4
Wahl- und Stimmrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt (Stichtag ist der Wahltag).
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzliche Vertretung ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Wahl oder Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.

§ 5
Organe

Organe der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk sind:

1. Kreisjugendtag (KJT) / Bezirksjugendtag (BezJT)
2. Kreisjugendrat (KJR) / Bezirksjugendrat (BezJR)
3. Kreisjugendvorstand (KJV) / Bezirksjugendvorstand (BezJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen. Sie können entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz) zusammentreten. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.

§ 6
Kreisjugendtag (KJT) / Bezirksjugendtag (BezJT)

1. Der Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk.
2. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendtages / Bezirksjugendtages sind:
3. Delegierte der DLRG-Jugend aus den Stadt- und Ortsverbänden
4. Die Stadt-/Ortsverbandjugendvorsitzenden oder in Vertretung eines der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Stadt-/ Ortsverbandsjugendvorstandes
5. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstandes
6. Nicht wahl- oder stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendtags / Bezirksjugendtags sind:
7. die Revisor:innen
8. Delegierte, deren Meldung nicht fristgerecht eingegangen ist
9. Ehrenamtliche Mitarbeitende der DLRG Jugend Musterkreis / Musterbezirk
10. Die Zahl der Delegierten zu 2.a) wird auf 50 festgesetzt. Die Delegierten werden nach dem Niemeyer-Verfahren auf die Stadt- und Ortsverbände verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre laut Statistik des Kreisverbandes / Bezirks zum 31. Dezember des Vorjahres.
11. Der Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt.
12. Die Aufgaben des Kreisjugendtages / Bezirksjugendtages sind:
13. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk
14. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
15. Entgegennahme von Berichten des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstandes
16. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
17. Entlastung des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstandes
18. Wahl des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der vertretenden Person des Kreisverbandsvorstandes / Bezirksvorstandes
19. Wahl von mindestens zwei Revisor:innen
20. Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
21. Änderung und Verabschiedung der Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung
22. Genehmigung des Haushaltsplans
23. Beschlussfassung über Anträge
24. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte
25. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stadt-/Ortsjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes / Bezirksvorstandes innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
26. Parallel zum Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk stattfinden.

§ 7
Kreisjugendrat (KJR) / Bezirksjugendrat

1. Der Kreisjugendrat / Bezirksjugendrat ist zwischen den Kreisjugendtagen / Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk.
2. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendrates / Bezirksjugendrates sind:
3. die Stadt-/Ortsjugendvorsitzenden oder in Vertretung eines der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Stadt-/Ortsjugendvorstandes
4. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstandes.
5. Nicht wahl- oder stimmberechtigte Mitglieder des Kreisjugendrates / Bezirksjugendrates sind:
6. die Revisor:innen
7. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden der DLRG-Jugend Musterkreis/ Musterbezirk
8. Der Kreisjugendrat / Bezirksjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
9. Die Aufgaben des Kreisjugendrates / Bezirksjugendrates sind die des Kreisjugendtages / Bezirksjugendtages (§6) mit folgenden Ausnahmen:
10. Wahl des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstandes
11. Wahl von Revisor:innen
12. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte
13. Änderung und Verabschiedung der Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung
14. Als Aufgaben des Kreisjugendrates / Bezirksjugendrates kommen bei Bedarf hinzu:
15. Nachwahl einzelner Kreisjugendvorstandmitglieder / Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisor:innen
16. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Kreisjugendvorstandsmitglieder / Bezirksjugendvorstandsmitglieder durch Wahl einer Nachfolge mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
17. Ein außerordentlicher Kreisjugendrat / Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stadt-/Ortsjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstandes innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
18. Parallel zum Kreisjugendrat / Bezirksjugendrat können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk stattfinden.

§ 8
Kreisjugendvorstand (KJV) / Bezirksjugendvorstand

1. Der Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Musterkreis/ Musterbezirk.
2. Der Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
3. Kreisjugendvorsitzende:r / Bezirksjugendvorsitzende:r
4. mindestens drei, maximal sieben stellvertretende Kreisjugendvorsitzende / Bezirksjugendvorsitzende:r
5. ein vom Kreisverbandsvorstand / Bezirksvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied
6. Eine paritätische Verteilung der Geschlechter des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstandes ist anzustreben.
7. Der Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand kann für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen und Projekte einsetzen. Er nimmt ihre Berichte entgegen und entscheidet über das entsprechende Budget. Der Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk verantwortlich.
8. Der Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes / Bezirksjugendvorstand muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
9. Der Kreisjugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Das Ressort Wirtschaft und Finanzen wird als Arbeitsfeld in der Verantwortung an eine:n stellvertretenden Kreisjugendvorsitzenden / Bezirksjugendvorsitzenden übertragen. Diese:r ist gleichzeitig Ansprechperson hierfür.
10. Der Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand ist ermächtigt Kreisjugendordnungsänderungen / Bezirksjugendordnungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
11. Der Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk in den Gremien des Jugendrings Musterkreis / Musterbezirk e.V.

§ 9
Ehrenamtliche Mitarbeitende

1. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden, zum Zeitpunkt der Ernennung höchstens 30 Jahre alt, setzen sich aus folgenden Personengruppen zusammen:
2. Jugendleiter:innen der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk
3. Beauftragte der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk
4. Fachlich qualifizierte Helfer:innen der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk

§ 10
Einladungen

1. Einladungsfristen:
2. Beim Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
3. Beim Kreisjugendrat / Bezirksjugendrat besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
4. Beim Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
5. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die, in §§ 6 und 7 festgelegten Fristen.

Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des/der Kreisjugendvorsitzenden / Bezirksjugendvorsitzenden; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 11
Anträge

1. Anträge zum Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag oder einem außerordentlichen Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag müssen dem/der Kreisjugendvorsitzenden / Bezirksjugendvorsitzenden eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Anträge, die sich aus Foren gemäß § 6 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.
2. Anträge zum Kreisjugendrat / Bezirksjugendrat oder einem außerordentlichen Kreisjugendrat / Bezirksjugendrat müssen dem/der Kreisjugendvorsitzenden / Bezirksjugendvorsitzenden eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Anträge, die sich aus Foren gemäß § 7 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.

§ 12
Beschlussfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk sind bei fristgerechter Einladung beschlussfähig.

§ 13
Nachgeordnete Gliederungen

1. In den nachgeordneten Gliederungen der DLRG-Jugend Musterkreis/ Musterbezirk besitzen die Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertreter:innen das Recht zu wählen und abzustimmen.
Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
2. Die Jugendordnungen der Stadt-/Ortsverbände müssen im Einklang mit der Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Stadt-/Ortsverbände vor Änderung ihrer Jugendordnungen eine Abstimmung mit dem Kreisjugendvorstand / Bezirksjugendvorstand herbeizuführen. Bestehende Satzungsbestimmungen der Stadt-/Ortsverbände werden hiervon nicht berührt.
3. Sollte ein Stadt-/Ortsverband keine eigene Jugendordnung haben, so gilt die Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung sinngemäß. Abweichend davon gilt:
4. zur Jugendversammlung besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.
5. Zum Jugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
6. Anträge zu den unter a. und b. genannten Gremien müssen dem Vorsitz eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Anträge, die sich aus Foren, sinngemäß §6 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.
7. Der Jugendvorstand besteht mindestens aus dem/der Jugendvorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Jugendjahreshauptversammlungen der Stadt-/Ortsverbände sind, sofern nicht anderweitig geregelt, bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
9. Sollte es keine gewählten Stadt-/Ortsjugendvorsitzende geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung durch den Stadtverbandsvorstand/ Ortsverbandsvorstand, um Delegierte für den nächstfolgenden Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag oder eine Vertretung für den nächstfolgenden Kreisjugendrat / Bezirksjugendrat zu wählen.

§ 14
Änderungen der Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung

Änderungsanträge zur Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung müssen mit der Einladung zum Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag versandt werden. Änderungen zur Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordung können nur vom Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Kreisverbandstag / Bezirkstag bzw. Kreisverbandsrat / Bezirksrat nimmt die neue Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 8 Abs. 7.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk kann nur auf einem Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag bzw. außerordentlichen Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag unter Berücksichtigung von §§ 6, 10, 11, 12 und 16 der Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung beschlossen werden.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten Gliederung DLRG Kreisverband / Bezirk Musterkreis / Musterbezirk e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Musterkreis / Musterbezirk ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Kreisverbandes / Bezirks Musterkreis / Musterbezirk e.V.

§ 17
Gültigkeit

Diese Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung ist vom Kreisjugendtag / Bezirksjugendtag in Ort am Datum beschlossen worden.

Der Kreisverband/ Bezirk hat die aktuelle Fassung der Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung auf der Kreisrats- oder tagstagung / Bezirksrats- oder tagstagung in Ort am Datum zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Kreisjugendordnung / Bezirksjugendordnung ihre Gültigkeit.